

(Präsident Ulrich Schmidt)

- (A) Wir stimmen ab über die Überweisung des Antrags 12/4000 an den Verkehrsausschuß, wo die abschließende Beratung und Abstimmung in öffentlicher Sitzung erfolgen soll. Wer ist für diese Empfehlung? Bitte Handzeichen! - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltung. Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3705

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Drucksache 12/3958

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Frau Pazdziora-Merk für die SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(B)

Jarka Pazdziora-Merk (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird Sie sicherlich nicht überraschen, daß die SPD-Fraktion das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften begrüßt. Vor diesem Hintergrund möchte ich einige kurze Anmerkungen zu diesem Artikelgesetz machen.

Meine Damen und Herren, es ist sinnvoll und erforderlich, daß die bisherige Verpflichtung der Kommunen, der Bezirksregierung periodisch einen Schulentwicklungsplan vorzulegen, durch ein System ersetzt wird, das anlaßbezogen ist und nach dem darüber hinaus schulträgerübergreifend abgestimmt werden muß. Diese Umstellung halten wir allein schon deshalb für erforderlich, weil wir bereits heute wissen, daß es absehbar Zeiten mit sehr viel geringeren Schülerzahlen geben wird.

Dabei ist auch zukünftig sicherzustellen, daß alle Schulformangebote in einer zumutbaren Entfernung für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind. Allein diese Überlegung erfordert eine viel engere Zusammenarbeit der Kommunen. Ich denke dabei ganz besonders an den ländlichen Raum.

Deshalb sind auch die Argumente der CDU-Fraktion nicht nachzuvollziehen, die Planungshoheit der Gemeinden würde durch diese gesetzliche Änderung ausgehöhlt und die Verfassungsgarantie der Hauptschule in Frage gestellt. Ich gehe davon aus, daß Sie die Argumente, die Sie im Ausschuß vorgetragen haben, heute wiederholen werden, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU-Fraktion. Das Gegenteil dessen, was Sie befürchten, kann genauso gut eintreten, nämlich daß die Hauptschulen gestärkt werden, wenn ein größerer Einzugsbereich die Grundlage für schulpflichterische Entwicklungen bildet.

Die Möglichkeit, Schulleiterkonferenzen einzuberufen, soll auch die Zusammenarbeit der Schulen untereinander und mit den Schulträgern verbessern.

Meine Damen und Herren, mit der Aufhebung der bisherigen Stichtagsregelung für die vorzeitige Einschulung von Grundschulkindern kann nun flexibel im Sinne des Kindeswohls entschieden werden. Dabei gehe ich davon aus, daß nur wenige Eltern davon Gebrauch machen werden - so ist die bisherige Erfahrung - und es nicht zu einer Vielzahl vorzeitiger Einschulungen kommen wird. Ich möchte es noch einmal deutlich sagen: Wir ziehen den Termin für die Einschulung nicht vor, sondern aufgegeben wird lediglich die lebensfremde Stichtagsregelung, die eine vorzeitige Einschulung für jene Kinder kategorisch ausschließt, die nach dem 31. Dezember geboren sind.

Mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der Jugendhilfe auch im Schulrecht wird deutlich, daß diese Zusammenarbeit eine wesentliche Aufgabe unserer Schulen ist. Dabei ist mir bewußt, daß an vielen Orten bereits seit langem Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Schulen erfolgreich kooperieren. Dennoch wollen wir durch die gesetzlichen Vorschriften zur Kooperation die Zusammenarbeit fördern und eventuell bestehende Hemmnisse und Vorbehalte der Schulen abbauen.

Meine Damen und Herren, ich denke, daß diese kurzen Ausführungen noch einmal deutlich gemacht haben, daß die Änderung der schulrechtlichen Vorschriften zeitgemäß und damit unverzichtbar ist. Die SPD-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

(C)

(D)

- (A) **Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Frau Pazdziora-Merk. - Für die CDU-Fraktion spricht der Kollege Recker.

Bernhard Recker (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften habe ich für die CDU-Fraktion deutlich gemacht, daß wir diesen Gesetzentwurf sehr differenziert betrachten. Wir haben diese differenzierte Sichtweise in den Ausschußberatungen deutlich gemacht. Die uns dort gegebenen Antworten konnten unsere Bedenken in vielen Fällen nicht ausräumen.

Zusammenfassend möchte ich zu den Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung nehmen:

Erstens. Wir sagen ja zu Artikel 1, also zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, dort § 5 b, mit der eine Verpflichtung zur stetigen Kooperation der Schule mit der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Bildung und Erziehung eingeführt wird.

- (B) Zweitens. Wir sagen ebenfalls ja zur Änderung des § 26 a Schulverwaltungsgesetz, mit der eine konkrete Regelung vorgeschlagen wird, unter welchen Voraussetzungen nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bei Verletzung ihrer Teilnahmepflicht am Unterricht entlassen werden können.

Drittens. Zu Artikel 2 - Änderung des Schulpflichtgesetzes -, in dem § 24 Abs. 1 der Termin der Einschulung variabel gestaltet wird, haben wir eine sehr differenzierte Meinung. Was die vorzeitige Einschulung angeht, so sehen wir in diesem Vorschlag ein Stück mehr Flexibilität, gerade im Hinblick auf hochbegabte Kinder. Wir wollen die vorzeitige Einschulung nicht verhindern, wo sie nach eingehenden Überlegungen und Gesprächen in der Tat sinnvoll und verantwortbar ist. Allerdings darf das nicht dazu führen, daß ehrgeizige Eltern zu Lasten ihrer Kinder handeln. Hier stellt sich übrigens genau diese Grundsatzfrage wie beim Thema Übergangsverfahren, meine Damen und Herren.

(Brigitte Speth [SPD]: Da haben Sie nur noch keine Noten, nach denen Sie vorgehen können!)

(C) Daher müssen klare Kriterien definiert werden. So ist es nicht zu verantworten, daß bei Feststellung der Schulfähigkeit allein die körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu betrachten sind und die seelische Komponente völlig außen vor bleibt.

Wir haben gerade bei einer Diskussion der Privatschulen und der Waldorfschulen, wo Sie leider nicht vertreten waren, von vielen Experten Untersuchungsergebnisse erhalten, wonach wir dieses Thema sehr restriktiv behandeln müssen.

Den anderen Vorschlag, nämlich die wiederholte Rückstellung absolut zu verbieten, halten wir für nicht angemessen und überflüssig. Sicherlich sind es Einzelfälle, aber warum sollten wir dieses Instrument grundsätzlich rechtlich unmöglich machen, obwohl es im Einzelfall für das Kind die beste Lösung ist? Daher plädieren wir für die Beibehaltung. Gerade bei diesem Forum der Privatschulen, wo hochkarätige Experten anwesend waren, bat man uns - dies taten vor allem Ärzte -, diese Möglichkeit beizubehalten, weil es sehr viele Fälle gibt, in denen Kinder Spätentwicklung zeigen, und deswegen sollten wir es rechtlich nicht untersagen.

(D) Allerdings, meine Damen und Herren, gilt bei all diesen Maßnahmen, daß sie nur dann vertretbar sind, wenn die aufnehmende Schule die Rahmenbedingungen erhält, die ein differenziertes und qualifiziertes Förderkonzept ermöglichen.

Viertens. Wir lehnen die vorgesehene Änderung des § 10 b Schulverwaltungsgesetz bezüglich der Schulentwicklungsplanung ab. Wir haben das begründet: Die CDU befürchtet, daß hier ein Tor geöffnet wird, um an die Stelle der kommunalen Planungshoheit ein Planungsermessen der Bezirksregierung zu setzen. Daß die Verpflichtung aufgegeben wurde, periodisch die Schulentwicklungsplanung fortführen zu müssen, ohne den Bedarf zu erkennen, begrüßen wir.

Fünftens. Wir lehnen auch die Änderung des § 20 Schulverwaltungsgesetz ab, nach dem die obere Schulaufsichtsbehörde Schulleiterkonferenzen auch gemeinde- und schulformübergreifend einrichten kann. Die CDU ist der Meinung, daß dies nicht unbedingt ein Gesetz regeln muß, sondern daß das dann geschehen soll, wenn wirklich Bedarf besteht. Wir lehnen die Einrichtung einer weiteren Verwaltungsinstitution ab. Wir wollen deregulieren und nicht das Gegenteil erreichen.

(Bernhard Recker [CDU])

- A) Meine Damen und Herren, aus den Gründen, die ich eben genannt habe, können wir leider der Gesamtkonzeption so unsere Zustimmung nicht erteilen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke, Herr Recker. - Das Wort hat Frau Schumann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Brigitte Schumann (GRÜNE): Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein Gesetzesentwurf, der den Titel "Schulrechtsänderungsgesetz" trägt, klingt nicht gerade peppig, aber das haben die Artikelgesetze so an sich, die eben auf die unterschiedlichsten Probleme oder neuen Erkenntnisse Bezug nehmen, die sich zwischenzeitlich aufgetan haben und auf die man zeitnah reagieren möchte.

Die Richtung ist richtig. Wir stimmen nicht nur wie Herr Recker differenziert einzelnen Paragraphen des Schulrechtsänderungsgesetzes zu, sondern selbstverständlich insgesamt, weil wir davon überzeugt sind, daß damit aus unterschiedlichen Bereichen Probleme aufgegriffen werden, für die jetzt angemessene Antworten gefunden werden müssen.

- B) Ich will davon profitieren, daß man in einer Koalition mit einer Stimme spricht, so daß ich nun nicht alle Sachverhalte, die für dieses Artikelgesetz sprechen, zu wiederholen brauche. Ich sage schlichtweg noch einmal: Die Richtung ist richtig. Erziehungsarbeit und -auftrag der Schule sollen gestärkt werden; das ist uns wesentlich.

(Beifall der Brigitte Speth [SPD])

Zu einem Punkt, den auch Herr Recker angesprochen hat, nämlich die Einschulung, möchte ich etwas sagen. Die Flexibilisierung der Einschulung ist keine Aufforderung an Eltern, ihre fünfjährigen Kinder in den Grundschulen anzumelden. Das wäre töricht und unverantwortlich. Es geht hierbei vielmehr um eine ganz bestimmte Gruppe, für die tatsächlich eine Stichtagsregelung genauso unverantwortlich und töricht wäre, weil diese schematisch und automatisch wäre. Wir möchten, daß ganz bestimmte Kinder, die die Lernvoraussetzungen mitbringen und in ihrer emotionalen, sozialen und personalen Entwicklung soweit sind, daß sie für die Grundschule angemeldet werden können, nicht ausgeschlossen bleiben.

Um das, was Sie als ein Argument der Waldorfschulen angesprochen haben, werden wir uns noch einmal kümmern. Weil Sie hier so differenziert vorgetragen haben, Herr Recker, finde ich, daß ich auch differenzierte Antworten geben kann. Ich möchte noch einmal nachfragen, was diese eine Regelung angeht. Ansonsten ist der schwere Vorwurf, den Sie zwar heute nicht erhoben haben, aber der immer wieder die Diskussionen durchzieht, sehr weit hergeholt. Uns wird nämlich von Ihnen vorgehalten, daß wir bei der Kooperation der Schulträger, die wir nun bei der interkommunalen Schulentwicklungsplanung verpflichtend machen wollen, verfassungswidrig handeln würden. Wie kann denn eine verpflichtende Gestaltung bei der Sicherung eines ausgeglichenen Schulangebotes verfassungswidrig sein? - Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist doch sogar ein Verfassungsauftrag.

Ansonsten: Grünes Licht für dieses Schulrechtsänderungsgesetz!

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Frau Schumann. - Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Behler.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, daß bei den Beratungen des Schulrechtsänderungsgesetzes im Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags wenigstens Teile des Gesetzesentwurfes auch die Zustimmung der CDU-Fraktion gefunden haben. Ich will deshalb nicht das wiederholen, was ich bereits anläßlich der Einbringung des Schulrechtsänderungsgesetzes gesagt habe.

Auf drei Dinge möchte ich aber gerne noch einmal eingehen: Dabei handelt es sich um die Aspekte, die Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von der CDU-Fraktion, offensichtlich immer noch Probleme bereiten. Herr Kollege Recker hat im Ausschuß gesagt, die kommunale Planungshoheit werde ausgehöhlt, weil Schulträger in bestimmten Fällen zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet sein sollen. Darauf hat auch die Kollegin Pazdziora-Merk schon hingewiesen.

(C)

(D)

(Ministerin Gabriele Behler)

- (A) Gerne will ich aus meiner Sicht noch einmal erläutern, um was es geht: Es gibt Gemeinden, die freiwillig Schulen errichtet haben bzw. errichten, obgleich das Schüleraufkommen im Gemeindegebiet mittel- und langfristig nicht für die erforderliche Mindestzügigkeit ausreicht. Diese Schulträger gehen davon aus, daß die Mindestzügigkeit aber ohne weiteres durch Einpendler aus den Nachbargemeinden erreicht wird. Diese Annahme ist in der Regel auch richtig.

Mancherorts sind es sogar mehr Einpendler geworden, als den Schulträgern heute lieb ist. Aber das wird sich ändern, sobald die Schülerzahlen vom Jahre 2005 an in der Sekundarstufe I deutlich zurückgehen. Ich halte es nicht nur für sinnvoll, sondern auch für geboten, daß in solchen Fällen, in denen Schulträger ihre Schulen nur mit Schülerinnen und Schülern der Nachbargemeinden errichten können, mit diesen Nachbargemeinden eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung betrieben wird. Denn Schulerrichtungen sollen ja nicht nach dem Windhundprinzip erfolgen.

- (B) Was für Schulerrichtungen gilt, muß natürlich auch für Schulschließungen gelten. Nehmen Sie doch einmal den Fall, der Ihnen häufig Kummer bereitet: Eine Hauptschule hat nicht mehr genügend Schülerinnen und Schüler, um einen geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Gerade im ländlichen Raum kann das den Verlust der einzigen weiterführenden Schule am Ort bedeuten. Wenn tatsächlich eine Schule geschlossen werden muß, wollen wir, daß diese Schließung nicht nach dem Zufallsprinzip erfolgt, sondern unter vernünftigen, schulentwicklungsplanerischen Gesichtspunkten.

Gerade auch im ländlichen Raum braucht man in solchen Fällen die Abstimmung zwischen den verschiedenen Schulträgern, zwischen den Gemeinden. Dafür benötigt man eine gemeindeübergreifende Schulentwicklungsplanung.

Ich möchte die Schulleiterkonferenzen, auf die Sie eben eingegangen sind, als einen weiteren Punkt noch einmal ansprechen: Es geht in diesem Zusammenhang gerade nicht um neue Bürokratie. Die Schulleiterkonferenzen sollen als Einrichtungen zur Lösung vor allem lokaler und regionaler Probleme zusätzliche Bürokratien überflüssig machen. Denn wer - wenn nicht die Leiter und Leiterinnen einzelner Schulen untereinander - kann in Abstimmung bestimmte Probleme regeln, ohne daß jedesmal der Dezernent/die Dezernentin der

Bezirksregierung eingeschaltet werden muß? Diese Überlegung steckt dahinter.

Es ist doch kein Zufall, daß wir an vielen Orten bereits längst Schulleiterrunden haben, die sich austauschen, sie gemeinsam betreffende Probleme erörtern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Das wollen wir institutionalisieren. Denn bisher findet das in einer Grauzone statt. Auf diese Weise werden solche Runden gesetzlich abgesichert, auch wenn sie in der nächsten Zeit zunächst noch experimentellen Charakter haben. Wir werden Erfahrungswerte sammeln und prüfen müssen, auch werden wir uns unter Beteiligung der Betroffenen fragen müssen, ob es gegebenenfalls ergänzende Regelungen geben muß.

Ich dachte aber, daß an und für sich der Weg richtig ist, wird dies doch einvernehmlich so gesehen, nicht jede Detailregelung schon vorab zu treffen, sondern zunächst einmal solche Runden bzw. Gremien Erfahrungen sammeln zu lassen.

Herr Kollege Recker, noch ein Hinweis: Wir befassen uns seit fast einem Jahr mit diesem Gesetzesentwurf auch öffentlich. Die am Schulleben beteiligten Verbände haben im Spätsommer 1998 ihre Stellungnahmen abgegeben. Deshalb kann ich nicht nachvollziehen, daß Sie in der Presse kritisieren, eine offene Diskussion über die neuen Regelungen zur vorzeitigen Einschulung schulfähiger Kinder werde verhindert. Auch Sie hätten die Diskussion in diesem Zusammenhang gerne führen können. Wer aber die öffentliche Diskussion verpaßt hat, dann zu spät kommt, aber anschließend die Schuld dafür anderen zuweist, der muß zugeben, daß das Leben manchmal diejenigen bestraft, die zu spät auf Sachverhalte reagieren.

Wir beabsichtigen, die Schulämter per Runderlaß darüber zu informieren, daß schulfähige Kinder aufgrund der neuen Möglichkeiten der vorzeitigen Einschulung nachträglich noch zum 1. August dieses Jahres zur Grundschule angemeldet werden können. Viele Eltern warten nämlich auf dieses Signal. Wir möchten ihnen die Umsetzung zeitnah ermöglichen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Schönen Dank, Frau Ministerin Behler. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

(Präsident Ulrich Schmidt)

- A) Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung empfiehlt uns in seiner Beschlussempfehlung Drucksache 12/3958, den **Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/3705** in unveränderter Fassung anzunehmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - SPD und GRÜNE. Wer ist dagegen? - Die CDU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf in zweiter Lesung** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

10 Abkommen über die Schule für Verfassungsschutz (SfV)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 12/3971
erste Lesung

- (B) Die **Einbringung** erfolgt durch die Landesregierung. In Vertretung des abwesenden Innenministers Dr. Behrens spricht Minister Steinbrück.

Peer Steinbrück, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (für Innenminister Dr. Fritz Behrens): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bund und Länder unterhalten die Schule für Verfassungsschutz als gemeinsame Bildungseinrichtung der Verfassungsschutzbehörden. Die Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern sowie die Einwirkungsmöglichkeiten der Länder auf die Schule sind durch ein Abkommen über die Schule für Verfassungsschutz geregelt.

Die hiermit eingebrachte Neufassung des Abkommens ersetzt das bisher geltende Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979, dem am 6. März 1995 die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beigetreten sind.

Der vorliegende Staatsvertrag ist das Ergebnis von Diskussionen, die zwischen dem Bund und den Ländern auf der Grundlage eines Auftrages

des Bundestages zur Untersuchung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung geführt wurden. Dabei zeigte sich, daß die Aus- und Fortbildungsziele der Verfassungsschutzbehörden und der Lehrgruppe "Militärischer Abschirmdienst" in weiten Teilbereichen vergleichbar sind, so daß eine Zusammenführung der bisher getrennten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sinnvoll erschien, wodurch Kosteneinsparungen erzielt werden können.

Durch eine Veränderung des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens stellen das Bundesministerium für Verteidigung jetzt erstmals zwei ständige Mitglieder und das Bundesministerium des Innern zukünftig zwei statt bisher drei Mitglieder im Kuratorium, so daß der Bund nunmehr mit insgesamt vier ständigen Mitgliedern vertreten ist. Die Länder stellen dem gegenüber auch weiterhin je einen von den Innenministern und Innensenatoren der Länder benannten Vertreter als ständige Mitglieder des Kuratoriums.

Das Stimmverhältnis im Kuratorium ändert sich allerdings nicht zugunsten des Bundes. Der Bund wird auch weiterhin wie jedes Land insgesamt über eine Stimme verfügen.

Das Abkommen führt dazu, daß der von Nordrhein-Westfalen zu tragende Anteil an den Kosten der Schule für Verfassungsschutz niedriger ausfällt als bisher. Bisher betrug der Bundesanteil 57,5 %; künftig wird er 70 % betragen. Der Länderanteil lag bisher demgemäß bei 42,3 % und wird nun auf 30 % gesenkt. Für das Land Nordrhein-Westfalen bedeutet das nach dem heutigen Stand in absoluten Zahlen eine Kostenreduktion um ca. 99.000 DM jährlich, nämlich von bisher ungefähr 423.000 DM auf nunmehr ca. 324.000 DM.

Da das Abkommen für die Dauer von fünf Jahren geschlossen wurde, ist das Budgetrecht des Landtages berührt. Deshalb ist dessen Zustimmung gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderlich. Die Landesregierung erbittet mit dem Antrag Drucksache 12/3971 diese Zustimmung. Ich bitte, den Antrag zur Beratung dem Hauptausschuß zu überweisen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: In Absprache der Fraktionen ist eine Debatte nicht vorgesehen.